

**Satzung**  
**zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband**  
**Restmüllheizkraftwerk Böblingen in der Fassung vom 14. Juli 2017**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2018 folgende Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 14. Juli 2017 beschlossen:

**§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Die Landkreise Böblingen, Calw, Freudenstadt und Rottweil sowie die Landeshauptstadt Stuttgart
- bilden unter dem Namen
- Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen
- einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

**§ 4 erhält folgende neue Fassung:**

Am Zweckverband sind

der Landkreis Böblingen	mit	51,09 %	(82.000 t/a),
die Landeshauptstadt Stuttgart	mit	15,64 %	(25.100 t/a),
der Landkreis Calw	mit	18,63 %	(29.900 t/a),
der Landkreis Freudenstadt	mit	8,41 %	(13.500 t/a)
und der Landkreis Rottweil	mit	6,23 %	(10.000 t/a)

beteiligt. Das dem einzelnen Verbandsmitglied am Durchsatz des RMHKW zustehende Verbrennungskontingent entspricht seiner Beteiligung.

**§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 34 Vertretern der Verbandsmitglieder.

Es entsenden

der Landkreis Böblingen  
18 Vertreter

die Landeshauptstadt Stuttgart  
5 Vertreter

der Landkreis Calw  
6 Vertreter

der Landkreis Freudenstadt  
3 Vertreter

der Landkreis Rottweil  
2 Vertreter

**§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Der Verbandsvorsitzende und seine 4 Stellvertreter sind Mitglieder des Verwaltungsrats. Die 10 weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats, von denen 7 dem Landkreis Böblingen, 1 der Landeshauptstadt Stuttgart, 2 dem Landkreis Calw angehören, werden von der Verbandsversammlung gewählt.

**§ 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:**

Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster, zweiter, dritter und vierter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt; jeder von ihnen soll einem anderen Verbandsmitglied gemäß § 1 Abs. 1 angehören.

**§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital ausgestattet. Dieses wird auf 1.550.000 € festgesetzt.

**§ 14 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:**

- (1) Für die einzelnen Verbandsmitglieder werden in Bezug auf den in der Bilanz des Zweckverbandes ausgewiesenen Gewinnvortrag Unterkonten eingerichtet, die den auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden jeweiligen Betrag ausweisen.
- (2) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach der ausgewiesenen Quote der einzelnen Verbandsmitglieder am gesamten Eigenkapital (Stammkapital zzgl. Gewinnvortrag gemäß Abs. 2) nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter die Verbandsmitglieder verteilt. Dies gilt nicht für die für die einzelnen Verbandsmitglieder eingerichteten Gewinnvortrags-Unterkonten gemäß Abs. 2. Diese werden entsprechend ihrem jeweiligen Ausweis zum Stichtag der Auflösung des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder ausgezahlt. Dabei wird auch das Jahresergebnis des letzten Wirtschaftsjahres vor der Auflösung des Zweckverbandes den Gewinnvortrags-Unterkonten anteilig zugerechnet.

§ 16

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Diese öffentliche Bekanntmachung können beim Sekretariat des Zweckverbands während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und ist gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Die Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen kann auch unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Böblingen, den 07.12.2018

Gez.

Roland Bernhard  
Verbandsvorsitzender